

**Richtlinien
der Stadt Niederkassel für die Anerkennung von
Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
Stand: 01.01.2002**

Satzung und Änderungen

Satzung in Kraft: 01.01.2002

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

1. Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG anerkannt werden, wer
 - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig ist,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
2. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 KJHG, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.
3. Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist die Vorlage folgender Unterlagen:
 - Name der Jugendorganisation / des Vereins
 - Sitz der Jugendorganisation / des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle
 - Vorlage einer gültigen Satzung oder Ordnung
 - Name, Alter und Anschrift der Vertreterinnen und Vertreter sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Jugendorganisation / des Vereins
 - Zahl der Mitglieder, namentliche Benennung und Altersangabe
 - Zeit und Ort der Zusammenkünfte
 - Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
 - Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit
4. Die antragstellende Jugendorganisation bzw. der antragstellende Verein müssen eine mindestens einjährige Tätigkeit nachweisen.
5. Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen aufgrund ihrer eigenen Satzung oder Ordnung oder der des Erwachsenenverbandes organisatorisch selbständig sein.

6. Im Übrigen gelten für die Antragstellung und Anerkennung die Bestimmungen des § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.
7. Ein Widerruf der öffentlichen Anerkennung erfolgt, wenn die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
8. Über die öffentliche Anerkennung und deren Widerruf beschließt der Jugendhilfeausschuss.